

Statuten Racing Club Airbag

Der Einfachheit und Verständlichkeit wegen wird in diesen Statuten auf die weibliche Form der Schreibweise verzichtet.

I. Name und Gründung

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung " Racing Club Airbag " besteht auf eine unbestimmte Zeit eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff ZGB von Autorennfahrern und Freunden des Automobilsports. Die offizielle Abkürzung lautet " RCA ".

Art. 2 Gründung

Der Racing Club Airbag wurde am 15.01.2006 gegründet, und zwar von den Personen Tom Huwiler, Roger Lüthi, Denise Huwiler, Christian Gerber, Marcel Wiedemeier

II. Sitz und Zweck

Art. 3 Sitz

3.1 Der Sitz des Racing Club Airbag befindet sich im jeweiligen Stammlokal (aktuell Restaurant Hardegg, Regensdorf).

3.2 Die Postadresse des Racing Club Airbag ist die Adresse des jeweiligen Präsidenten.

Art. 4 Zweck

Der Racing Club Airbag bezweckt:

4.1 Zusammenschluss von aktiven Automobilsportlern und Automobilsportfreunden

4.2 Pflege von Kameradschaft, Geselligkeit und Sportgeist

4.3 Förderung des Automobilsports und der Fahrsicherheit

4.4 Organisation von Veranstaltungen

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Der Racing Club Airbag besteht aus:

Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern

Art. 5.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede Person werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, den Automobilsport in irgendeiner Form ausübt oder sich dafür interessiert.

Jahresbeitrag eines Aktivmitgliedes beträgt SFr. 70.00 (SFr. 120.00 mit Bewerberlizenz).

Ehepartner und Konkubinatspartner können für SFr. 50.00 die Aktivmitgliedschaft

erlangen, Lizenzfahrer für SFr. 55.00. Aktivmitglieder sind nur stimm- und wahlberechtigt, wenn sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt haben.

Art. 5.2 Ehrenmitglieder

Wer sich für den Automobilsport im Allgemeinen oder für den Racing Club Airbag im Besonderen verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Es stehen ihnen alle passiven Mitgliederrechte zu.

Art. 5.3 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede Person werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und sich mit dem Racing Club Airbag identifizieren kann. Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie haben auch keine Meisterschaftsberechtigung. Die Passivmitgliedschaft kann pro Person für Fr. 50.00 erworben werden.

Art. 6 Aufnahme

Es werden nur Mitglieder aufgenommen, die das 18. Altersjahr erreicht haben. Über die endgültige Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand kann jede Neuaufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Jedes Mitglied ist berechtigt zum Bezug von einem Clubabzeichen (Abziehbild fürs Auto). Die Statuten sind auf der Webseite/Impressum einsehbar.

Art. 7 Jahresbeitrag

Dieser wird alljährlich von der Generalversammlung festgelegt. Der Clubbeitrag bei Eintritt nach dem 1. August beträgt für Aktiv- und Passivmitglieder die Hälfte eines entsprechenden Jahresbeitrags.

Art. 8 Austritt

Die Austritterklärung ist schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Clubvermögen und alle Mitgliederrechte. Durch den Austritt oder Ausschluss erlischt die finanzielle Verpflichtung des betreffenden Mitglieds gegenüber des RCA für das laufende Jahr nicht.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachgekommen sind, können nach erfolgloser schriftlicher Mahnung, durch Vorstandsbeschluss, von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ein Ausschluss kann wegen unehrenhaftem Benehmen, Verstoss gegen die sportliche Fairness, Nichtbeachten von Sportreglementen und Clubstatuten, Lizenzentzug oder anderen wichtigen Gründen erfolgen. Ausschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes vorgenommen. Der Ausschluss wird dem Betreffenden mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Er kann gegen den Ausschluss innert 30 Tagen seit Zustellung mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand begründete Einsprache erheben. In einem solchen Fall entscheidet die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss. Mitgliederanträge für Ausschlüsse sind schriftlich begründet dem Vorstand einzureichen. Bei Ablehnung eines solchen Antrags durch den Vorstand kann die Behandlung durch die Generalversammlung verlangt werden. Ausschlüsse werden an der Generalversammlung bekannt gegeben.

IV. Organe des Clubs

Art. 10 Die Organe des Clubs sind:

GENERALVERSAMMLUNG, PRÄSIDENT, VORSTAND

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Racing Club Airbag. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, 2. Woche Januar am Samstag statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 4 Wochen vor Termin schriftlich einberufen. Mitglieder können dem Vorstand Anträge für weitere Traktanden vorschlagen, diese müssen mindestens 14 Tage vor dem Generalversammlungs-Termin schriftlich eingereicht werden. An der Generalversammlung abwesende Mitglieder können ihre Wahl in einem unterzeichneten Briefumschlag einem Vorstandsmitglied vor der Generalversammlung schriftlich abgeben.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss schriftlich einberufen werden, wenn eine solche von mindestens 1/10 jedoch mind. 5 der Mitglieder verlangt oder vom Vorstand als nötig erachtet wird.

Art. 13 Geschäfte der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichts (Präsident)
4. Genehmigung der Jahresrechnung (Kassier)
5. Festsetzung des Jahresbeitrags
6. Tätigkeitsprogramm
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Ausschlüsse von Mitgliedern
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen
10. Bestätigung oder Abwahl des Vorstands
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs und über die Folgen der Auflösung

Art. 14 Wahl- und Abstimmungsmodus

14.1 Die Beschlussfassung über die Traktanden 1 - 7 und 10 erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Beschlussfassung über die Traktanden 8 und 9 erfolgt durch einfaches Mehr des Vorstands.

14.2 Die Wahl des Traktandums 10 wird folgendermassen durchgeführt: Über die Wahlvorschläge wird einzeln abgestimmt. Bei Gleichheit von Stimmen der auf diese Weise auszuscheidenden Kandidaten ist der Wahlgang zu wiederholen.

14.3 Hinsichtlich des Traktandums 11 ist die Generalversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Generalversammlung bezüglich des Traktandums 11 nicht beschlussfähig, so muss innert 30 Tagen eine weitere Generalversammlung schriftlich einberufen werden, welche mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst.

14.4 Die Beschlussfassung über die Traktanden erfolgt offen, sofern die Generalversammlung nicht mit einfacher Stimmenmehrheit geheime Abstimmung über einzelne Traktanden beschliesst.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wird von der Generalversammlung jährlich gewählt und/oder bestätigt. Er ist bei der Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Besteht der Vorstand aus einer geraden Zahl Mitgliedern, ist der Stichentscheid des Präsidenten gültig.

Art. 16 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs

Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und verwaltet das Clubvermögen. In seine Befugnisse fallen alle Geschäfte und Handlungen, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Beschlüsse einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 17 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Posten zusammen

Präsident (Tom Huwiler), Vizepräsident (Dany Kistler), Kassier (Birgit Rechsteiner), Aktuar (Denise Huwiler), Beisitzer (Stefan Böhler).

Art. 18 Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt sind der Präsident sowie der Vizepräsident. In Finanzsachen zeichnet der Kassier mit dem Einverständnis des Vorstandes. Werden aus praktischen Gründen weitere Unterschriftsberechtigungen nötig, können diese durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss erteilt werden.

Art. 19 Kommissionen / besondere Geschäfte

Der Vorstand kann Kommissionen bestellen und einzelnen Mitgliedern die Besorgung besonderer Geschäfte zuweisen.

Art. 20 Vorzeitiger Austritt eines Vorstandsmitgliedes / Ersatzmitglied

Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der vakante Posten für die restliche Amtszeit durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied ersetzt werden. Dieses Ersatzmitglied muss aber von der nachfolgenden Generalversammlung neu gewählt werden.

V. Clubvermögen

Art. 21 Bildung des Vermögens

Das Clubvermögen wird gebildet durch:

1. Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
2. Einnahmen aus Veranstaltungen
3. Erträge aus dem Clubvermögen
4. Schenkungen oder anderen Zuwendungen

Art. 22 Haftung

Für die finanzielle Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder (inklusive Vorstand) ist ausgeschlossen.

Art. 23 Verwendungszweck

Die Einnahmen und das Clubvermögen können für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Für Veranstaltungen
2. Zur Deckung der Verwaltungskosten des Vorstandes und der Kommissionen.
3. Für Prämien und Pokale der RCA-Clubmeisterschaft
4. Für die Bewerberlizenz des RCA

VI. RCA-Clubmeisterschaft**Art. 24 Dauer / Auswertung**

Unter den Aktivmitgliedern wird eine Clubmeisterschaft durchgeführt. Die Meisterschaftsauswertung obliegt dem Vorstand. Die jährliche Clubmeisterschaft dauert jeweils vom 01.03. bis 30.11. des laufenden Jahres.

Art. 25 Reglement

Ein spezielles Sportreglement wird vom Vorstand ausgearbeitet und jährlich an der Generalversammlung beschlossen.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 26 Auflösung**

Im Falle der Auflösung und Liquidation hat der Präsident die Durchführung zu besorgen und einer Generalversammlung Bericht und Abrechnung zu stellen. Ein allfälliger Aktivbestand ist gemäss besonderem Beschluss dieser Generalversammlung zu verwenden.

Art. 27 Genehmigung und Beginn

Diese Statuten treten ab 13.01.2018 in Kraft.